

Herr Walther erläutert, dass das Ziel der Außenbereichssatzung die Schaffung von Wohnmöglichkeiten im Außenbereich sei. Voraussetzung sei hierfür, dass bereits Wohnbebauung in geringem Maße vorhanden sei. Die ist im Bereich Kohltun der Fall.

Auf die Frage von RM Schwitters nach den örtlichen Bauvorschriften, wird erläutert, dass es sich hierbei nicht um einen Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften, sondern um die Aufstellung einer Außenbereichssatzung gem. § 35 BauGB handelt, da sich das Gebiet im Außenbereich befindet. Lasierte Dachpfannen können im Außenbereich rechtlich nicht verhindert werden, da es sich hier nicht um einen Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften handelt.

RM Lütjens erkundigt sich nach erforderlichen Geruchsgutachten im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

Es wird erläutert, dass die Außenbereichssatzung lediglich das Ziel verfolgt, dass im Falle eines Bauantrages nicht die entgegen stehende Festschreibung im Flächennutzungsplan entgegen gehalten werden kann. Alle weiteren Voraussetzungen eines Bauvorhabens sind im Baugenehmigungsverfahren zu klären. Hierzu gehören zum Beispiel auch Geruchs- und/oder Lärmimmissionen.

Herr Walther ergänzt, dass angrenzend an den Geltungsbereich der Satzung kein direkt angrenzender Betrieb vorhanden sei. Betriebe befinden sich in einiger Entfernung, so dass in einer Prüfung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nicht mit einer Überschreitung der Geruchsstunden zu rechnen sei.

Es ergeht bei einer Gegenstimme folgender Beschlussvorschlag: